

BMB - II/2 (Personalplan- und
Budgetangelegenheiten für Landeslehrpersonen
sowie Finanzausgleich)

An alle
Bildungsdirektionen

MinR Christian Slovacek
Sachbearbeiter

Per E-Mail

christian.slovacek@bmb.gv.at
+43 1 531 20-3316
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: 2025-0.300.706

Übermittlung der valorisierten Belohnungsbeträge für Qualitäts-Schulkoordinatorinnen und Qualitäts- Schulkoordinatoren (Q-SK) für das Schuljahr 2024/25

Das Bundesministerium für Bildung darf nachstehend die valorisierten Belohnungsbeträge für Qualitäts-Schulkoordinatorinnen und Qualitäts-Schulkoordinatoren (Q-SK) im alten Dienstrecht für das Schuljahr 2024/25 übermitteln.

Eine Belohnung für die Koordinationsaufgaben im Rahmen des schulischen Qualitätsmanagements QMS im Bereich der Pflichtschulen erhalten ausschließlich Qualitäts-Schulkoordinatorinnen und Qualitäts-Schulkoordinatoren (Q-SK) im alten Dienstrecht. Qualitäts-Schulkoordinatorinnen und Qualitäts-Schulkoordinatoren (Q-SK) im neuen Dienstrecht (pd-Schema) erhalten keine Belohnung, sondern eine Einrechnung in die Lehrverpflichtung (23./24. Stunde).

Die jährliche Belohnung kann auf bis zu 4 Qualitäts-Schulkoordinatorinnen und Qualitäts-Schulkoordinatoren pro Schule bzw. Verbund aufgeteilt werden.

Im Schuljahr 2024/25 kommen nachstehende Belohnungsbeträge zur Anwendung:

APS	Schuljahr 2024/25
1 bis 3 Klasse(n)	keine Belohnung
4 Klassen	€ 291,22
5 und 6 Klassen	€ 436,84
7 Klassen	€ 728,04
8 und 9 Klassen	€ 1.164,88
Ab 10 Klasse(n)	€ 1.456,10

Für die Erfassung der gegenständlichen Belohnung ist ab dem Schuljahr 2024/25 im PM-SAP ausschließlich die Lohnart 4881 „Belohnung Qualit.-Schulk.“ im Infotyp 0015 zu verwenden. Für das Schuljahr 2024/25 wäre als Entstehungsdatum der 31.8.2025 einzutragen. Dadurch kann die Auszahlung der Belohnung jenem Schuljahr zugeordnet werden, in dem die Tätigkeit der Qualitäts-Schulkoordinatorinnen und Qualitäts-Schulkoordinatoren erbracht wurde (Fürperiode).

Zusammenfassend wird auf folgende Punkte hingewiesen:

- Belohnungen für Qualitäts-Schulkoordinatorinnen und Qualitäts-Schulkoordinatoren können nur an APS-Landeslehrerpersonen **im alten Dienstrecht** ausgezahlt werden.
- Qualitäts-Schulkoordinatorinnen und Qualitäts-Schulkoordinatoren (Q-SK) im neuen Dienstrecht (pd-Schema) erhalten für ihre Tätigkeit **keine Belohnung**, sondern eine Einrechnung in die Lehrverpflichtung (23./24. Stunde).
- Qualitäts-Schulkoordinatorinnen und Qualitäts-Schulkoordinatoren an Schulen unter 4 Klassen erhalten **keine Belohnung**.
- Die Klassenzahl errechnet sich aus den gesetzlichen Vorgaben zur Klassenbildung (autonome Gruppenbildungen, Deutschförderklassen, „Klassen“ der Tagesbetreuung udgl. zählen nicht dazu).
- Qualitäts-Schulkoordinatorinnen und Qualitäts-Schulkoordinatoren in einem QMS-Verbund können, sofern die Summe der Klassen im Verbund zumindest vier beträgt, eine Belohnung erhalten.
- Schulleiterinnen und Schulleiter können die Funktion einer Q-SK nicht einnehmen und deshalb auch keine Belohnung erhalten.
- Jede Schule hat einen Schulentwicklungsplan (Schul-EP) aufzuweisen und Zielvereinbarungsgespräche mit der verantwortlichen Schulaufsicht (BZG) zu führen.

Das Bundesministerium für Bildung stellt in der Beilage ein Erfassungsformular mit den valorisierten Belohnungsbeträgen für den internen Gebrauch zur Verfügung, welches bei Bedarf verwendet werden kann.

Es darf darum gebeten werden, die Schulleitungen dahingehend zu informieren, dass jeglichen Rückfragen in Zusammenhang mit den Q-SK Belohnungen an die zuständige Bildungsdirektion zu richten sind.

Wien, 5. Mai 2025

Für den Bundesminister:

Alexander Kissner

Beilage

Elektronisch gefertigt

